

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1960

Nummer 35

Datum	Inhalt	Gliederungs- ziffer GS. NW.	Seite
9. 8. 60	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen . . . . .	233	315
13. 8. 60	Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft . . . . .	7842	315
13. 8. 60	Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft . . . . .	7842	316
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
4. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Anschluß Jülich . . . . .		317

233

**Verordnung  
zur Regelung der Zuständigkeit nach § 3 des  
Gesetzes über die Gewährung von Miet- und  
Lastenbeihilfen**

Vom 9. August 1960

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 399) wird verordnet:

§ 1

Für die Entgegennahme und Vorprüfung von Anträgen auf Gewährung von Mietbeihilfen im Sinne des § 3 und von Lastenbeihilfen im Sinne des § 10 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen sind die amtsfreien Gemeinden und die Ämter zuständig, in deren Bezirk das Gebäude liegt.

§ 2

Für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung der in § 1 genannten Miet- oder Lastenbeihilfen sind die kreisfreien Städte, die Landkreise und die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) zu Bewilligungsbehörden erklärt Ämter und kreisangehörigen Gemeinden zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. August 1960

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

Für den Minister für Wiederaufbau  
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Dr. Lauschner

Für den Innenminister  
Der Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Sträter

— GV. NW. 1960 S. 315.

7842

**Verordnung  
über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft**  
Vom 13. August 1960

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 27 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBI. I S. 811) und vom 4. August 1960 (BGBI. I S. 649) und auf Grund des § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die von Molkereien abgesetzte Milch, Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Schlagsahne sowie saure Sahne, Buttermilch und geschlagene Buttermilch wird eine Ausgleichsabgabe von 2,5 Pf je kg erhoben. Einheiten von Sahne (Rahm), Schlagsahne und saurer Sahne sind zur Errechnung der Ausgleichsabgabe in die entsprechenden Einheiten von Milch umzurechnen; die Umrechnung ist auf Grund des monatlichen Durchschnitts-

fettgehaltes der an die abgabepflichtigen Betriebe angelieferten Milch vorzunehmen.

(2) Milcherzeuger, die Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, haben für die von ihnen abgesetzte Milch einen Pauschalbetrag als Ausgleichsabgabe zu zahlen. Für die Bemessung dieses Pauschalbetrages gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 2

Abgabeschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber der in § 1 bezeichneten Betriebe sind.

### § 3

Die Molkereien werden zur Zahlung der Ausgleichsabgaben monatlich durch das Landesamt für Ernährungswirtschaft (Landesamt) auf Grund der Monatsgeschäftsberichte veranlagt. Werden die Monatsgeschäftsberichte nicht rechtzeitig eingereicht, so wird auf Grund einer Schätzung veranlagt. Veranlagte Beträge sind innerhalb 14 Tagen nach Zugang des Veranlagungsbescheides an die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf (Landesvereinigung) zu zahlen.

### § 4

(1) Abgabepflichtige Milcherzeuger (§ 1 Abs. 2) haben sich vierteljährlich bis zum 15. des auf den Vierteljahres schluß folgenden Monats selbst zu veranlagen.

(2) Die Selbstveranlagung muß die erforderlichen Angaben enthalten und ist dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten auf besonderem Formblatt zu übersenden. Dieser ist insoweit auskunftsberichtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723). Er hat die Veranlagung, in Zweifelsfällen durch Rückfragen beim Ortslandwirt und Milcherzeuger, zu prüfen, nimmt die nach seinen Feststellungen notwendigen Berichtigungen vor und teilt dem Milcherzeuger den an die Landesvereinigung zu zahlenden Pauschalbetrag mit.

(3) Bei nicht fristgemäßer Selbstveranlagung erfolgt die Veranlagung durch Schätzung des Landesamtes.

(4) Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hat innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Mitteilung des Landesbeauftragten (Absatz 2) oder der Veranlagung des Landesamtes (Absatz 3) an die Landesvereinigung zu erfolgen.

### § 5

(1) Ausgleichsabgaben können gestundet werden, wenn ihre Betreibung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden ist und die Zahlung durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Ausgleichsabgaben können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Betreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Betreibung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrage stehen.

(3) Ausgleichsabgaben können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit der Schuldner aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zur Zahlung nicht in der Lage ist und die Betreibung nach Lage des Falles unbillig wäre.

### § 6

Wenn und soweit der Unterschied in der Nettoverwertung der Trinkmilch und der Nettoverwertung der Werkmilch die Erhebung einer Ausgleichsabgabe von der Trinkmilch nicht mehr erfordert, kann auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe verzichtet werden.

### § 7

Das Landesamt entscheidet über Stundung, Niederschlagung, Erlaß oder Verzicht von Ausgleichsabgaben (§§ 5 und 6) nach Annörung der Landesvereinigung.

### § 8

Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel und deren Verwendung sind im Landeshäushalt (Landesamt) nachzuweisen.

### § 9

Die Berechnung, Verwendung und Auszahlung der aus den Ausgleichsabgaben aufkommenden Mittel zu den in § 12 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes festgesetzten Zwecken erfolgt durch die Landesvereinigung nach Richtlinien, die das Landesamt nach Annörung der Landesvereinigung mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt. Die Richtlinien sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

### § 10

(1) Das Landesamt kann der Landesvereinigung die in den §§ 3, 4 und 9 übertragenen Aufgaben aus wichtigen Gründen entziehen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn bei der Landesvereinigung in der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben Mängel festgestellt werden.

(2) Im Falle der Entziehung nimmt das Landesamt die in Absatz 1 genannten Aufgaben selbst wahr. Zahlungen gemäß den §§ 3 und 4 sind an das Landesamt zu leisten.

### § 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die für die Selbstveranlagung (§ 4) erforderlichen Angaben nicht oder nicht richtig macht, wird nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes bestraft.

### § 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 1960

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Niemann

— GV. NW. 1960 S. 315.

## 7842

### Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft Vom 13. August 1960

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649) und auf Grund des § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

### § 1

(1) Molkereien sind verpflichtet, für die ihnen angelieferte Milch und Sahne (Rahm) eine Umlage in Höhe von 0,25 Pf je kg zu entrichten. Einheiten von Sahne (Rahm) sind zur Errechnung der Umlage in die entsprechenden Einheiten von Milch umzurechnen; die Umrechnung ist auf Grund des monatlichen Durchschnittsfettgehaltes der angelieferten Milch vorzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Betriebe, die Käse, Schmelzkäse oder Milch- und Sahnedauerwaren herstellen.

(3) Milcherzeuger, die Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen sowie Erzeuger von Vorzugsmilch, haben einen Pauschalbetrag als Umlage zu zahlen. Für die Bezeichnung dieses Pauschalbetrages gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Für Betriebe im Sinne der Absätze 1 und 2 wird die Umlage nach Absatz 1 Satz 1 für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis 31. Dezember 1960 auf 0,30 Pf je kg festgesetzt.

### § 2

Umlagenschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber eines der im § 1 bezeichneten Betriebe sind.

### § 3

(1) Die Umlagen der Molkereien werden im Auftrag des Landesamtes für Ernährungswirtschaft durch die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf (Landesvereinigung) auf Grund der Monatsgeschäftsberichte berechnet. Die Berechnung ist den Molkereien monatlich von der Landesvereinigung mitzuteilen mit der Aufforderung, die Umlagen binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung an die Landesvereinigung unter der Bezeichnung „Umlagen, Milch“ zu zahlen. Die Mitteilung muß alle der Berechnung zugrunde liegenden Zahlen enthalten.

(2) Molkereien, die innerhalb der gem. Absatz 1 gesetzten Frist die Umlagenbeträge nicht zahlen, werden durch das Landesamt für Ernährungswirtschaft zur Zahlung der Umlage veranlagt. Veranlagte Beträge sind innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Veranlagungsbescheides an die Landesvereinigung zu zahlen.

### § 4

(1) Umlagepflichtige Milcherzeuger (§ 1 Abs. 3) haben sich vierteljährlich bis zum 15. des auf den Vierteljahresschluß folgenden Monats selbst zu veranlagen.

(2) Die Selbstveranlagung muß die erforderlichen Angaben enthalten und ist dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten auf besonderem Formblatt zu übersenden. Dieser ist insoweit auskunftsberichtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723). Er hat die Veranlagung, in Zweifelsfällen durch Rückfragen beim Ortslandwirt und Milcherzeuger, zu prüfen, nimmt die nach seinen Feststellungen notwendigen Berichtigungen vor und teilt dem Milcherzeuger den an die Landesvereinigung zu zahlenden Pauschalbetrag mit.

(3) Bei nicht fristigemäßiger Selbstveranlagung erfolgt die Veranlagung durch Schätzung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft.

(4) Die Zahlung der Umlage hat innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Mitteilung des Landesbeauftragten (Absatz 2) oder der Veranlagung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft (Absatz 3) an die Landesvereinigung zu erfolgen.

### § 5

(1) Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Umlagen entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft nach Anhörung der Landesvereinigung.

(2) Umlagen können gestundet werden, wenn ihre Betreibung mit erheblichen Härten für den Schuldner ver-

bunden ist und die Zahlung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Umlagen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Betreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Betreibung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen. Umlagen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit der Schuldner aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zur Zahlung nicht in der Lage ist und die Betreibung nach Lage des Falles unbillig wäre.

### § 6

Die aus der Umlage auikommenden Mittel und deren Verwendung sind im Landshaushalt (Landesamt für Ernährungswirtschaft) nachzuweisen.

### § 7

(1) Das Landesamt für Ernährungswirtschaft kann der Landesvereinigung die ihr in den §§ 3 und 4 übertragenen Aufgaben aus wichtigen Gründen entziehen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn bei der Landesvereinigung in der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben Mängel festgestellt werden.

(2) Im Falle der Entziehung nimmt das Landesamt für Ernährungswirtschaft die in Absatz 1 genannten Aufgaben selbst wahr. Zahlungen gemäß den §§ 3 und 4 sind in diesem Fall an das Landesamt für Ernährungswirtschaft zu leisten.

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 1960

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Niemann

— GV. NW. 1960 S. 316.

### Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 4. August 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Anschluß Jülich

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 18. Juli 1960 S. 138 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-doppelfreileitung — von der im Bau befindlichen 110/220 kV-Leitung Zukunft-Siersdorf bei Niedermerz abzweigend bis zur 110/35 kV-Stützung Jülich — in den Gemeinden Aldenhoven und Bourheim und der Stadt Jülich im Landkreis Jülich bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 317.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Beigel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Beigel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Beigel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.